

Herrn Fehr Hans hängig ist (13.3525), welcher 128 Unterschriften bekommen hat und dementsprechend allenfalls die Unterstützung einer grossen Mehrheit des Nationalrates kriegen wird.

Dementsprechend ersuche ich Sie, dem Ordnungsantrag Keller-Sutter zuzustimmen.

Präsident (Lombardi Filippo, Präsident): Wir debattieren nur über den Ordnungsantrag! (*Heiterkeit*)

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Leider sind wir bereits in die inhaltliche Diskussion eingestiegen. Ich möchte nun beantragen, dass wir über den Ordnungsantrag abstimmen, bevor mit den inhaltlichen Voten – Bedarf dazu besteht offensichtlich – weitergefahren wird. Der Ordnungsantrag ist gerade aus dem Grund gestellt worden, dass die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen tangiert wird.

Ich beantrage, dass wir sofort abstimmen. Dann werden wir sehen, ob die Diskussion hier im Rat oder in der Kommission weitergeführt werden wird.

Schwaller Urs (CE, FR): Ich werde nicht inhaltlich argumentieren, sondern mich vor allem auf den Ordnungsantrag beschränken, ohne Ihnen aber das Folgende vorenthalten zu wollen. Noch einmal: Ich bin nach wie vor skeptisch, was die Einführung eines nationalen Vermummungsverbots im Strafgesetzbuch anbelangt. Stadtkantone, Kantone mit grösseren städtischen Zentren kennen und haben ja solche Vermummungsverbote für bewilligungspflichtige Versammlungen, Kundgebungen und Sportanlässe. Das trifft gerade auch auf Zürich und Bern zu. Sie haben ja auch Bern immer wieder als Beispiel angeführt, wo Ausschreitungen auch Anlass für Vorstösse wie Ihre Motion gewesen sind.

Das eigentliche Problem ist die Durchsetzung dieses Verbots. An dieser Hauptfrage wird eine Bestimmung im Strafgesetzbuch nichts ändern. Mir ist auch nicht klar, welches Rechtsgut geschützt werden soll. Die Vermummung als solche ist ja nicht strafbar. Bestrafen wollen wir Ausschreitungen und Angriffe gegen Personen und Sachen, und das ist im Strafgesetzbuch geregelt.

Jetzt komme ich zum Ordnungsantrag: Es gibt meines Erachtens auch keinen Grund, erneut in den kantonalen Kompetenzbereich der Strafverfolgung und Durchsetzung von Ruhe und Ordnung einzugreifen. Was auch immer in einer Strafbestimmung des Strafgesetzbuches stehen wird, am Schluss sind es die Kantone, ist es die Polizei, welche dieses Verbot vollziehen müssen. In diesem Sinn spricht nichts dagegen bzw. kann es hilfreich sein, zusätzlich zur Umfrage bei der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten im Jahr 2011 nun direkt auch noch, wie das Kollegin Keller-Sutter verlangt, die Kantone in der Kommission anzuhören. Es geht hier um eine föderalistische Frage, um die Rolle der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Ich glaube, die SPK würde sich hier anbieten.

Ich unterstütze den Ordnungsantrag und lade Sie ein, dies auch zu tun.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Keller-Sutter ... 33 Stimmen

Dagegen ... 8 Stimmen

12.4077

**Motion FDP-Liberale Fraktion.
Definition der Untersuchungshaft.
Aufhebung der Voraussetzung
eines effektiv erfolgten Rückfalls**

**Motion groupe libéral-radical.
Définition de la détention provisoire.
Abandon de l'exigence
de la récidive effectivement réalisée**

Nationalrat/Conseil national 22.03.13

Ständerat/Conseil des Etats 11.09.13

Il presidente (Lombardi Filippo, presidente): Avete ricevuto un rapporto scritto della commissione. La commissione chiede all'unanimità di accogliere la mozione. Anche il Consiglio federale chiede l'accoglimento della mozione.

Seydoux-Christe Anne (CE, JU), pour la commission: Réunie le 1er juillet 2013, la Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats a procédé à l'examen préalable de la motion visée en titre, déposée par le groupe libéral-radical le 6 décembre 2012. Cette motion vise à modifier l'article 221 alinéa 1 lettre c du Code de procédure pénale de sorte que la détention provisoire et la détention pour des motifs de sûreté puissent être prononcées lorsqu'un détenu est fortement soupçonné d'avoir commis un crime ou un délit et qu'il y a sérieusement lieu de craindre qu'il compromette sérieusement la sécurité d'autrui par des crimes ou des délits graves. L'exigence de la récidive effectivement réalisée est abandonnée.

La commission vous propose, à l'unanimité, d'adopter cette motion.

Aux termes de l'article 221 alinéa 1 lettre c du Code de procédure pénale, la détention provisoire et la détention pour des motifs de sûreté ne peuvent être, à l'heure actuelle, ordonnées que lorsque qu'il y a sérieusement lieu de craindre que le prévenu compromette sérieusement – formulation pas très heureuse – la sécurité d'autrui par des crimes ou des délits graves après avoir déjà commis des infractions du même genre.

De nombreux prévenus soupçonnés d'avoir commis un crime ou un délit sont dès lors arrêtés par la police et remis immédiatement en liberté alors qu'un risque important pour la sécurité d'autrui existe. Ceci parce que le prévenu doit en plus avoir déjà commis des infractions du même genre avant le crime ou le délit pour lequel il est soupçonné. Il doit donc non seulement y avoir risque de récidive mais la récidive doit en plus déjà avoir eu lieu. Or la détention provisoire et la détention pour des motifs de sûreté doivent pouvoir être prononcées chaque fois qu'il y a un risque important que la sécurité d'autrui soit sérieusement compromise.

Le Tribunal fédéral a conclu en 2011, à propos d'une interprétation de cet article, qu'une détention provisoire ou une détention pour motifs de sûreté, motivée par un risque de récidive, est conforme au droit même en l'absence d'infractions préalables du même genre, lorsqu'il y a crime ou délit grave et risque sérieux et concret pour les victimes potentielles. Le Tribunal fédéral a ensuite confirmé cette interprétation à plusieurs reprises. On peut donc considérer que cette jurisprudence est consolidée.

La conséquence est que la teneur de l'article 221 alinéa 1 lettre c du Code de procédure pénale ne correspond plus à la pratique et qu'il faut donc l'adapter. Le Conseil fédéral relève toutefois qu'il n'y a pas d'urgence à modifier ponctuellement ce Code de procédure pénale et qu'il le fera dans le cadre d'une révision plus large.

Le Conseil fédéral propose d'accepter la motion et, pour les motifs déjà évoqués, votre commission vous propose à l'unanimité d'en faire de même.

Angenommen – Adopté

12.3856

**Motion Barthassat Luc.
Bekämpfung der Kriminalität.
Mehr grenzüberschreitende
Zusammenarbeit**

**Motion Barthassat Luc.
Renforcer la coopération
transfrontalière
en matière de lutte
contre la criminalité**

Nationalrat/Conseil national 17.04.13

Ständerat/Conseil des Etats 11.09.13

Il presidente (Lombardi Filippo, presidente): Avete ricevuto un rapporto scritto della commissione. La commissione chiede con 10 voti contro 1 di respingere la mozione. Anche il Consiglio federale propone di respingere la mozione.

Hess Hans (RL, OW), für die Kommission: Mit der Motion 12.3856 soll der Bundesrat beauftragt werden, mit den an die Schweiz grenzenden Ländern neue Verhandlungen aufzunehmen; dies mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken. Als Beispiel erwähnt die Motion die vermehrte Nutzung des Luftraums zum Einsatz von Drohnen und Helikoptern. Zudem fordert die Motion, die Bundesmittel, die für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität zur Verfügung stehen, zu erhöhen. Nur so können nach Meinung des Motionärs die Grenzkantone besser unterstützt werden.

Der Nationalrat hat die Motion am 17. April 2013 im Rahmen der ausserordentlichen Session zum Thema Schengen/Dublin mit 130 zu 49 Stimmen angenommen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Unsere Kommission unterstützt das Anliegen der Motion, die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit zu verstärken. Aus folgenden Gründen spricht sie sich dennoch gegen die Annahme der Motion aus:

1. Es bestehen bereits ausreichende Rechtsgrundlagen für die grenzüberschreitende Polizeikooperation. Die Abkommen mit Deutschland, Österreich, Liechtenstein und Frankreich funktionieren gemäss den Informationen, welche die SiK-SR erhalten hat, sehr zufriedenstellend. Die Abkommen ermöglichen eine polizeiliche Zusammenarbeit über die Grenze hinweg. Zudem sollen in Kürze Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens mit Italien aufgenommen werden.

Was die Personalressourcen angeht, die unsere Nachbarn in den Grenzgebieten einsetzen, bestehen grosse Unterschiede. Die deutsche Grenzpolizei zum Beispiel verfügt über umfangreiche Mittel und kann sogar Helikopter einsetzen. Die französische Grenzpolizei hingegen leidet an einem chronischen Personalmangel. In den Augen unserer SiK reichen jedoch die bestehenden völkerrechtlichen Regelungen für eine verstärkte polizeiliche Zusammenarbeit, wie sie in der Motion gefordert wird, aus.

2. Betreffend die verstärkte Nutzung des Luftraums zum Einsatz von Drohnen und Helikoptern wurde der SiK-SR vom Kommandanten des Grenzwachtkorps versichert, dass das bestehende System zur vollsten Zufriedenheit funktioniere. Die Bedürfnisse können mit dem Einsatz von Mitteln der

Luftwaffe – Helikopter und Drohnen – und, falls die Kapazitäten der Armee ausgeschöpft sind, mit dem Rückgriff auf die Leistungen privater Anbieter abgedeckt werden. Namentlich der Einsatz von Drohnen bringt hervorragende Ergebnisse. Die Kommission begrüsst es denn auch, dass das VBS die Aufklärungsdrohne der Schweizer Armee, die in nächster Zukunft ausgemustert werden muss, ersetzen will.

3. Die SiK-SR spricht sich dagegen aus, dass der Bund die Kantone bei der Verstärkung der grenzüberschreitenden Polizeikooperation finanziell unterstützt. Gemäss der Bundesverfassung liegt dieser Bereich eindeutig in der Kompetenz der Kantone, weshalb diese auch die finanziellen Lasten zu tragen haben.

Vor diesem Hintergrund und mit diesen Überlegungen beantragt Ihnen die Kommission mit 10 zu 1 Stimmen, die Motion abzulehnen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Bundesrat beantragt Ihnen ebenfalls, wie das der Kommissionssprecher gesagt hat, diese Motion abzulehnen. Natürlich, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist wichtig, gerade in der Verbrechensbekämpfung. Denn Kriminalität findet immer häufiger international, grenzüberschreitend statt. Darauf gibt es nur eine Antwort: die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, um gemeinsam diese Kriminalität zu bekämpfen.

Es ist aber so, dass der Bundesrat diesbezüglich in den vergangenen Jahren viel unternommen hat, gerade um die Polizeikooperation zu verstärken und vor allem auch die Zusammenarbeit mit unseren Nachbarstaaten zu verbessern. Wir haben Polizeiverträge, der Kommissionssprecher hat es gesagt, mit Frankreich, mit Österreich, mit Liechtenstein. Sie wurden alle revidiert. Der neue Polizeivertrag mit Frankreich ist am 1. Juli 2009 in Kraft getreten. Der revidierte Polizeivertrag mit Österreich und Liechtenstein wurde von Ihnen am 6. Juni dieses Jahres gutgeheissen. Schliesslich werden wir demnächst auch die Verhandlungen mit Italien abschliessen können.

Der Motionär möchte ja die Möglichkeit schaffen, Helikopter und Drohnen grenzüberschreitend einzusetzen. Aber hierzu bestehen die gesetzlichen und auch die völkerrechtlichen Grundlagen bereits. Grundsätzlich können nämlich auf der Basis aller Polizeiabkommen Luftfahrzeuge grenzüberschreitend eingesetzt werden, somit also auch Helikopter und Drohnen. Auch mit Italien konnten wir das im neuen Abkommen vereinbaren. Damit werden also offene Türen eingemacht.

Wenn man auf die positiven Erfahrungen der USA beim Einsatz von Helikoptern zur Kontrolle von Strassen und zur Verfolgung von Verdächtigen hinweist, dann muss man einfach schon auch im Auge behalten, dass bei unseren kleinräumigen Verhältnissen und auch angesichts der Sensibilität in der Bevölkerung solche Einsätze nur mit einer grossen Zurückhaltung erfolgen können. Überdies ist die Effizienz der Polizeiaktionen dann nicht nur eine Frage der Möglichkeiten, sondern auch eine der kurzfristigen Verfügbarkeit. Aus Sicht des Bundesrates ist eine Aufstockung der Kontingente für Helikopter und Drohnen derzeit aber wirklich nicht notwendig.

Die Motion sieht ebenfalls vor, dass der Bund seine eigenen finanziellen Mittel für die Unterstützung der Grenzkantone erhöht, namentlich für die Beschaffung von Helikoptern. Dazu muss ich einfach sagen: Die grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit führt natürlich zu Kosten. Aber wenn die Kantone zusammen mit den Nachbarstaaten Instrumente nutzen, dann ist das Kostentragen schon auch Sache der Kantone. Ich bin froh, dass es auch Ihre Kommission festgestellt hat: Eine finanzielle Unterstützung der kantonalen Behörden durch den Bund bei der Bekämpfung der Kriminalität würde gegen die verfassungsmässige Kompetenzordnung verstossen. Das haben Sie ja auch im Zusammenhang mit dem Bericht Malama ausführlich diskutiert. Insofern kann man hier also keine Finanzhilfen versprechen, das wäre systemwidrig.

Auf Stufe Bund wird eben vieles getan, um die grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit der Kantone zu erleichtern.